

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8



EXASOL AG

Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm 2022 (Tagesordnungspunkt 8)

Die Gesellschaft beabsichtigt, ausgewählten Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie ausgewählten Arbeitnehmern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen einen variablen Vergütungsbestandteil mit langfristiger Anreizwirkung zu gewähren. Dieser soll das unternehmerische Handeln der jeweiligen Bezugsberechtigten fördern, sie langfristig an die Gesellschaft und die jeweiligen Unternehmen binden sowie eine marktgerechte Vergütung sicherstellen.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist jedoch die Ausgestaltung des bisherigen Aktienoptionsprogramms idF 2021 mit den dort definierten Erfolgszielen im aktuellen Marktvergleich nicht hinreichend attraktiv, um eine Anreizwirkung für eine langfristige Beschäftigung bei der Gesellschaft zu erzeugen.

Vor diesem Hintergrund soll mit der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Beschlussfassung das bestehende Aktienoptionsprogramm idF 2021 zunächst dahingehend geändert werden, dass in Höhe der unter den bisherigen Ermächtigungen noch nicht ausgegebenen Optionsrechte zum Bezug von 1.561.726 Aktien keine Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms idF 2021 mehr besteht. Bereits auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms idF 2020 oder aufgrund des Aktienoptionsprogramms idF 2021 zugeteilte Optionen bleiben als gesicherte Rechte zu Gunsten des jeweiligen Arbeitnehmers von der vorgenannten Änderung unberührt.

Des Weiteren wird hinsichtlich der noch nicht zugeteilten Optionsrechte zum Bezug von 1.561.726 Aktien vorgeschlagen, ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft (Aktienoptionsprogramm 2022) zu beschließen, nach dem der Vorstand bis zum 29. Juni 2026 zur Ausgabe weiterer Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 1.561.726 auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft ermächtigt wird. Das Aktienoptionsprogramm 2022 sieht eine Neubestimmung der Erfolgsziele vor, deren Erreichen eine Voraussetzung für die Ausübung von Aktienoptionen ist. Das Erfolgsziel besteht in der absoluten Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft während der Wartezeit, wobei die neuen Erfolgsziele an eine im Vergleich zum Aktienoptionsprogramm idF 2021 früher erreichbare Kurssteigerung anknüpfen. Die Anzahl der ausübbarer Optionen hängt jedoch auch weiterhin von der Höhe der Kursentwicklung der Aktie während der Wartezeit ab. Je besser sich der Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis entwickelt, umso mehr Optionen können die Bezugsberechtigten ausüben.

Die übrigen Gewährungs- und Bezugsbedingungen des Aktienoptionsprogramms idF 2021 werden unverändert in das Aktienoptionsprogramm 2022 übernommen. So sollen Aktienoptionen während des Ermächtigungszeitraums in jährlichen Tranchen ausgegeben werden. Die Zuteilung der Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten soll grundsätzlich der in den Ermächtigungen enthaltenen Zuteilungen der maximal auszugebenden Anzahl entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich allerdings vor, über die Ausgabe von Aktienoptionen und den Umfang



der einzelnen Tranchen jährlich neu unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens sowie unter Heranziehung der Vergütungsstruktur von relevanten Vergleichsunternehmen zu entscheiden. Die Ausgabe von Aktien erfolgt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von vier Kalenderjahren nach dem jeweiligen Zuteilungszeitpunkt der betreffenden Tranche der Aktienoptionen und entsprechender Ausübungserklärung. Aktienoptionen sind jeweils nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen und ein Erfolgsziel erreicht wurde, anderenfalls verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos.

Ausübbar Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten grundsätzlich innerhalb eines Ausübungszeitraums von zwei Jahren ausgeübt werden. Der Ausübungszeitraum beginnt nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist. Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der „Ausübungspreis“ entspricht dem EUR Betrag des gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses einer Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der 30 Handelstage unmittelbar vor dem Zuteilungszeitpunkt, jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Der Vorstand bzw. in bestimmten Fällen der Aufsichtsrat sollen ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 in der Fassung vom 6. Juli 2022 (dazu sogleich) sowie die weiteren Planbedingungen festzusetzen, darunter die Behandlung von Aktienoptionen, wenn Bezugsberechtigte bei Ablauf der Wartezeit aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ausgeschieden sind.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionsprogramme (Aktienoptionsprogramm idF 2020, Aktienoptionsprogramm idF 2021 und Aktienoptionsprogramm 2022) soll damit ebenfalls unverändert Optionsrechte zum Bezug von bis zu 2.443.887 auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft umfassen. Die Laufzeit der Ermächtigung soll ebenfalls unverändert am 29. Juni 2026 enden.

Entsprechend der neu zu beschließenden Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2022 soll das bestehende Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 30. Juni 2021 ohne Veränderung seines Betrags um eine Bezugnahme auf das Aktienoptionsprogramm 2022 ergänzt und § 7 Abs. 4 der Satzung entsprechend neu gefasst werden.

Das nun zur Beschlussfassung anstehende Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 6. Juli 2022 in Höhe von EUR 2.443.887 entspricht weiterhin 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft und dient dazu, dass die Gesellschaft neue Aktien ausgeben und diese dazu verwenden kann, sie auf die Bezugsberechtigten für den Fall der Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionen zu übertragen. Die neuen Aktien werden erst ausgegeben, wenn nach Maßgabe der in den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 22. Juli 2020, 30. Juni 2021 und 6. Juli 2022 festgelegten Bedingungen Aktienoptionen an Bezugsberechtigte ausgegeben wurden und diese ihre Bezugsrechte nach Ablauf der Wartezeit und nach Maßgabe der Erreichung der in den jeweiligen Ermächtigungen festgelegten Erfolgsziele sowie der sonst in dem Aktienoptionsprogramm idF 2020, dem Aktienoptionsprogramm idF 2021 und dem unter



Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm 2022 festgelegten Bedingungen ausüben. Aufgrund der Zweckbindung des Bedingten Kapitals 2020 in der Fassung vom 6. Juli 2022 steht den Aktionären kein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen unter den bisherigen Aktienoptionsprogrammen sowie die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2022 (einschließlich der entsprechenden Änderung des Bedingten Kapitals 2020 in der Fassung vom 30. Juni 2021) in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Bezugsberechtigten zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.